

Newsletter Sonderausgabe

Die Reform des Universitätsgesetzes im Schatten der Pandemie

Wie Sie alle wissen ist derzeit eine äußerst umfangreiche Reform des Universitätsgesetzes in Vorbereitung. Viele der Vorstellungen, die die Sektion IV des BMBWF versucht über diese Novelle umzusetzen, sind allerdings weit weg von dem was wir vom ULV unter dem Begriff Universität verstehen. Mit dieser Meinung sind wir offensichtlich nicht alleine – fast 600 (meist kritische) Stellungnahmen zum Gesetz sind trotz der strategisch in die Weihnachtsfeiertage gelegten Frist beim Ministerium eingereicht worden.

Einige Vorstandsmitglieder haben in letzter Zeit viel Energie und Aufwand in die Mitarbeit an der Stellungnahme des ULV Dachverbandes zur UG Novelle gesteckt und auch an Vorbereitung und Sitzungen des Dachverbandes teilgenommen. An den Sitzungen des Dachverbandes nehmen neben dem Präsidium des Dachverbandes auch Vertreter aller Lokalverbände proportional deren Mitgliederzahl teil. Wir glauben der Aufwand hat sich gelohnt, und der ULV an der TU Graz hat in seiner Vorstandssitzung am 11.1.2021 einstimmig beschlossen, sich der Stellungnahme des ULV Dachverbandes anzuschließen.

In diesem Newsletter versuchen wir eine informative Zusammenfassung der wichtigsten Kritikpunkte an dieser Reform zu geben. Leider haben wir nur sehr wenige positive Aspekte der geplanten Reform erkennen können. Die Zielsetzung geht in Richtung Autonomieabbau und die Gefahr einer Einflussnahme der Politik scheint gegeben. Zwei Stellen der Novelle möchte ich deshalb hervorheben:

- 1) Zu den Aufgaben des Rektorates soll zukünftig – auf Wunsch des Ressorts nicht unbedingt der Rektoren - auch folgender Punkt zählen: **§22 (1)12a** „Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates“, mit folgender Erläuterung: „Aus der Sicht des zuständigen Ressorts ist es unbefriedigend, dass Anliegen des Ressorts im Hinblick auf eine Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist.“
- 2) **§109** „Kettenvertragsregelung“. Hier lehnt sowohl der Dachverband des ULV als auch alle Lokalverbände Rahmenbedingungen ab, die prekäre Anstellungsverhältnisse fördern und drängt auf eine frühzeitige Anstellung in unbefristeten Arbeitsverhältnissen die dem Angestelltengesetz entsprechen.

Der Ministerialentwurf ist auf der Parlamentshomepage abrufbar¹

Wolfgang Dokonal,
Vorsitzender des ULV an der TU Graz

¹ Gesetzesentwurf und Stellungnahmen unter
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00079/index.shtml

Main Player aus ULV Perspektive:

ULV an der TU Graz: Zu den derzeitigen Aufgaben des Vereins gehört die Entsendung von Personen in universitäre Gremien, den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal, Beratung der Mitglieder, Vernetzung des wissenschaftlichen Personals an der TU Graz und bundesweit, sowie Lobbying für Interessen des wissenschaftlichen Personals in Politik und Gesellschaft. (Vorsitzender [Ass.Prof. Dr. Wolfgang Dokonal](#))

Präsidium des ULV (ULV Dachverband): Ausgehend von zwei Lokalverbänden beginnt die Geschichte des Universitätslehrer*innenverbandes (ULV) im März 1956 mit der Gründung des österreichischen, damals so genannten Assistentenverbandes. Die Grundstruktur eines Dachverbandes mit lokalen Verbänden auf universitärer Ebene wurde beibehalten. (Vorsitzender [Ass.-Prof.Dr. Christian Cenker](#))

ZA1: Der Zentralausschuss ist die gesamtösterreichische und direkt gewählte Personalvertretung der „beamteten“ Universitätslehrer*innen gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Vorsitzende: [Ass.-Prof. DDr. Anneliese Legat](#))

GOED-BV13: Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst ist der legitimierte Verhandlungspartner gegenüber dem Arbeitgeber, in unserem Falle für alle Arbeitnehmer*innen (Beamte, AltVBs und neue Angestellte) und dem Verband der Universitäten. Die Bundesvertretung 13 vertritt das wissenschaftliche und künstlerische Personal. Die GOED hat in Sachen Kollektivvertrag Vorrang gegenüber gesetzlichen Vertretungen wie der Arbeiterkammer. (Vorsitzender: [Ao.Univ.Prof.Dr. Martin Tiefenthaler](#))

Sektion IV des BMBWF: Diese Sektion des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist für Universitäten und Fachhochschulen zuständig. (Leiter [SektChef Mag. Elmar Pichl](#))

Nun möchten wir über die Diskussionen und deren Ergebnisse berichten, an denen Vertreter des ULV der TU Graz beteiligt waren.

Im Rahmen der Novelle sollen die Rechte des Senates stark eingeschränkt werden. Was ist der Senat? Der [Senat der TU Graz](#) ist neben dem Rektorat und dem Universitätsrat eines der 3 Leitungsorgane der Universität und ist ein demokratisch gewähltes Organ welches das wissenschaftliche Personal, das allgemeine Personal und die Studierenden vertritt. Der ULV an der TU Graz stellt die 6 Mitglieder der Universitätsdozent*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb. Zu diesen zählen auch alle an der TU Graz angestellten Dissertant*innen. Der Vorsitz dieser Kurie wird zurzeit von [Dr. Helmut Woschitz](#) geführt. Der Vorsitzende des ULV an der TU Graz, [Ass.Prof. Dr. Wolfgang Dokonal](#) ist auch 1. Stellvertreter des Senatsvorsitzen [Univ.-Prof. Dr. Gernot Kubin](#), der ebenfalls [Vorsitzender der österreichweiten Senatsvorsitzendenkonferenz](#) ist. Mitglieder der [Senatsvorsitzendenkonferenz der österreichischen Universitäten \(SVK\)](#) sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Senate der öffentlichen Universitäten nach UG2002.

In der **Stellungnahme der Senatsvorsitzendenkonferenz²** zum UG, gibt es eine ausführliche Präambel, die festhält, dass diese Novelle nicht geeignet ist die Universitäten weiter zu entwickeln. Basis dieser Präambel war eine lange Sitzung der SVK mit SektChef Mag. Pichl und [Minister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann](#). Eine Verfassungsjuristin hat zu mehreren Texten dieser Novelle Stellung genommen, die ihrer Ansicht nach verfassungswidrig sind. Hier ergab sich der Eindruck, dass der Minister genau zuhörte, während SektChef Mag. Pichl meinte, die eigenen Verfassungsjuristen sehen das nicht so.

Die Gliederung der Stellungnahme der SVK geht nach Gewichtung und nicht nach Paragraphen vor. Die Wiederbestellung des Rektors §23 und die Richtlinienkompetenz §22 stehen daher an erster Stelle. Bei der Wiederbestellung des Rektors soll der

Senat nur mehr eine Stellungnahme abgeben dürfen. In §98 geht es weiters um Berufungsverfahren, im §59 um die Mindeststudienleistung, Fristen, Prüfungstermine, Studierende in Kommissionen. Laut §42 sollen die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gewählt werden müssen. Beim §109 Kettenverträge zieht sich die SVK auf die Position „Gefordert ist eine Personalentwicklungsstrategie“ zurück. Im ULV gibt es hingegen zu §109 eine klare Forderung hin zu den in der Wirtschaft üblichen unbefristeten Arbeitsverhältnissen die dem Angestelltengesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung entsprechen. Weiters war das Thema Kernfach ein stark diskutiertes, da dieses v.a. die Curricula-Kommissionen des Senates betreffen wird.

Diese Themen wurden auch in der **Stellungnahme des Senates der TU Graz³** diskutiert, allerdings wurden nicht alle Punkte in die Stellungnahme des Senates der TU Graz übernommen, sondern teilweise in die Stellungnahme des SKV verschoben. Der Senat der TU Graz verweist dann auf diese. Interessant ist, dass das Problem des §22(1)12a auch in der **Stellungnahme des Rektorates der TU Graz⁴** besprochen und abgelehnt wird.

Nun wollen wir uns der **Stellungnahme des ULV Dachverbandes⁵** widmen, die in zwei Sitzungen vor und nach den Weihnachtsfeiertagen erarbeitet wurde. Diese geht durch die einzelnen Paragraphen in ihrer Reihenfolge (nicht gewichtet) und beginnt somit mit dem Thema Evaluierung. Hier wird klargestellt, dass die Evaluierung sich nur auf Curricula und nicht die Lehrenden beziehen darf. Interuniversitäre Organisationseinheiten werden prinzipiell begrüßt, aber arbeitsrechtliche Probleme müssen berücksichtigt werden. (wichtige Fragen: Arbeitnehmerschutz? Betriebsräte? Fürsorgepflicht?). Ein ähnlicher Punkt blieb auch in der Stellungnahme des Senates der TU Graz, da wir im Bereich NAWI viel Erfahrung haben und diese in die Senatsstellungnahme einbringen konnten. Wie in vielen anderen Positionen, zeigt sich in allen Stellungnahmen auch hier, dass die Diversität der an

² Finale Stellungnahme der **Senatsvorsitzendenkonferenz** unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36024/index.shtml

³ Finale Stellungnahme des **Senates der TU Graz** unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36268/index.shtml

⁴ Stellungnahme des **Rektorates der TU Graz** unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36065/index.shtml

⁵ Finale Stellungnahme des **ULV Dachverbandes** im Anhang und unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35892/index.shtml

Universitäten vertretenen Fachrichtungen (Medizin, Technik, Recht, Kunst etc.) eine einheitliche gesetzliche Regelung erschwert.

Der ULV Dachverband reagiert ausführlich auf §21 Universitätsrat. Hier wird betont, dass bei einer Privatuniversität der Betriebsrat *Mitglied* des Universitätsrates ist!

Ein weiterer, wesentlicher Knackpunkt ist der §22. Hier geht es um die Richtlinienkompetenz und das Initiativrecht des Rektors. Das Durchgriffsrecht der Ministerien (auch Finanzministerium) auf die Studienpläne wird ebenfalls mit **§22(1)12a**⁶ eingerichted. Dieser Einfluss wird in den Erläuterungen sogar schriftlich betont⁷. Hier kam es in der Sitzung des ULV Dachverbandes (wie üblich das Präsidium des ULV gemeinsam mit Vertretern aller Lokalverbänden) am 11.12.2020 zuerst zu einem Fact Finding. Dort konnte die Vorsitzende des Zentralausschusses und stv. Vorsitzende des ULV Dachverbandes, Ass.-Prof. DDr. Anneliese Legat, zum ersten Mal über das Problem „strukturiertes Doktorat“ und „Master für alle“ informiert werden. Ein von ihr kontaktierter Verfassungsjurist wies darauf hin, dass der Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit Probleme mit der Verfassung habe, es können aber nur einzelne Paragraphen vor den Verfassungsgerichtshof gebracht werden. Dies erschwert eine Klage, da die einzelnen Paragraphen für sich betrachtet kein Problem darstellen. Die Kritik an dieser „Umgehungs konstruktion“ wurde dann bis zur zweiten Sitzung des ULV Dachverbandes am 8. und 9.1.2021 in den Text der Stellungnahme eingearbeitet, ebenso wie in die **Stellungnahme des Zentralausschusses für die Universitätslehrer**⁸. Bezüglich des Initiativrechts besteht seitens des ULV an der TU Graz kein Problem, solange der Senat einbezogen wird. „Der Rektor darf vorschlagen!“.

⁶ „§22(1)12a: Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;“ Entwurf UG2002 i.d.F. 2021

⁷ „Aus der Sicht des zuständigen Ressorts ist es unbefriedigend, dass Anliegen des Ressorts im Hinblick auf eine Steuerung zwar mit dem Rektorat vereinbart werden, der Senat jedoch nicht daran gebunden ist.“ Erläuterungen zu §22 Abs.1 Z 12a, Entwurf UG2002 i.d.F. 2021

⁸ Finale Stellungnahme des **Zentralausschusses** unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36271/index.shtml

⁹ „§109(3) Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer finden Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 abgeschlossen werden,

Bei dieser zweiten Sitzung des ULV Dachverbandes brachte der ULV an der TU Graz den Vorschlag ein, in dieser Sache des §22(1)12a den Minister direkt anzusprechen, da zu befürchten ist, dass dieser sich nicht alle Stellungnahmen im Detail durchlesen wird können und zudem von der Pandemie abgelenkt sein könnte. Ein Anschreiben an den Minister seitens des Vorsitzenden des ULV-TU Graz ist vom Dachverbandes begrüßt worden. Weiters wurde bereits in der ersten Sitzung am 11.12.2020 von unserer Seite (ULV an der TU Graz) auf den **§109 Kettenverträge** hingewiesen, der für uns aufgrund der vielen Projektverträge auch ein sehr großes Problem darstellt. Hier sieht der Gesetzesentwurf Kettenverträge⁹ ohne Berücksichtigung der 4 Jahre eines Doktoratsstudiums¹⁰ vor. Diesbezüglich bereitete der Pressesprecher des ULV Dachverbandes und stv. Vorsitzende der BV13, Dr. Stefan Schön einen eleganten Text sowohl für die Stellungnahme des ULV Dachverbandes, als auch für die **Presseaussendung des ULV Dachverbandes**¹¹ vor, die beide sehr kritisch zu bewertenden Stellen der Reform, den Autonomieverlust durch §22 und die Kettenvertragsreglung §109 hervorhebt.

Nun aber zurück zu den weiteren Diskussionen um die Stellungnahme des ULV Dachverbandes:

Dabei ging es auch um die Wiederwahl des Rektors. Hier soll nur mehr der Unirat über die Wiederwahl entscheiden. Einzelne Problemgeschichten an Universitäten waren hierfür der Grund. Hier hat das Ressort Angst, dass reformwillige Rektoren die Unterstützung der Senate nach vier Jahren verlieren. Alle Teilnehmer der Sitzung des ULV Dachverbandes sind jedoch der Meinung, dass Einzelfälle nicht zur Vorverurteilung aller Universitäten führen dürfen.

Der ULV Dachverband tritt eher für eine Beschränkung der Funktionsperiode ein, als für eine Altersgrenze. Hier meinte der ULV an der Universität

bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung.“

¹⁰ „§109(6) Arbeitsverhältnisse, die auch den Abschluss eines Doktoratsstudiums zum Inhalt haben, bleiben bis zum Ausmaß von bis zu vier Jahren unberücksichtigt. Weiters unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse als studentische Mitarbeiterin oder als studentischer Mitarbeiter.“

¹¹ **Presseaussendung des ULV Dachverbandes** unter https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210115_OT_S0014/der-ulv-zur-novelle-des-universitaetsgesetzes

Innsbruck, dass ein guter Rektor auch 20 Jahre lang aktiv sein, die TU Wien warnte hingegen vor Netzwerken als Garantie für die Wiederwahlen. Eine Abstimmung im Dachverband ergab eine Beschränkung auf drei Perioden, aber eine Ablehnung der 70 Jahre Grenze.

Die Findungskommission für die Wahl des Rektors (5er Kommission) wurde sowohl vom ULV Dachverband als auch von der SVK kritisiert. Als Zünglein an der Waage wollte das Ministerium einen Personalberater nehmen. 4 Personen (2 Senat, 2 Universitätsrat) wären noch sinnvoll. Alternativ könnte aus Sicht des ULV Dachverbandes bei einer großen Findungskommission auf Frauen und/oder wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Lehrbefugnis mehr Rücksicht bei der Zusammensetzung der Kommission genommen werden. Allerdings wird der Findungsvorgang mit größer werdender Findungskommission immer komplizierter. Eine qualifizierte Mehrheit muss daher in so einem Fall für die Beschlussfassung reichen. Solange der Senat über den Vorschlag (mit)entscheidet ist aus der Sicht des ULV die Findungskommission kein Problem.

Die Distanzwahl in den Gremien ist eine Anpassung an die aktuelle COVID Situation.

Der ULV Dachverband lehnt es ab, dass Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nicht mehr Mitglieder des Senats sein dürfen. Gleiches steht auch in der Stellungnahme des Senates an der TU Graz.

Bezüglich des Studienrechts wurde auch über das kombinierte Doktorat/Masterstudium diskutiert. Hier scheint es schon so zu sein, dass man auch mit Master abschließen kann, wenn das Ziel eines Doktorates nicht erreicht werden kann. Interesse weckt der britische Vorstoß nach dem Brexit Bachelor- und Masterstudien zu kombinieren, also zu unserem alten Diplomstudium zurückzukehren und somit den Bologna Prozess zu hinterfragen.

Nicht nur bezüglich der Übergangsfristen ist vieles im Entwurf nicht geregelt, insbesondere §54f Studien im Ausland wird uns arbeitsrechtlich stark betreffen.

Der ULV Dachverband kommt zum Schluss, dass die Rechte und Pflichten der Studierenden bereits im §1 UG beschrieben sind und daher nicht weiter erläutert werden müssen. Das rasche Studium ist zudem überhaupt kein hohes Gut. Laut der Meinung des ULV

Dachverbandes ist Qualität und „rasches“ Studium zwei unterschiedliche Dinge. Die Uni Wien hatte bereits bisher ein Punktesystem für die Anmeldungen in sehr überladene Lehrveranstaltungen. Nun wird vorgesehen, dass besonders schnell Studierende bevorzugt in Labore etc. kommen sollen. Für den ULV Dachverband ist eine solche Vorgangsweise aber nicht die Lösung des Problems überlaufener Studien.

Weiters ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass Studierende eine bestimmte Anzahl an ECTS haben müssen um in Kollegialorganen mitwirken zu dürfen. Der ULV Dachverband findet, dass das jede Uni selbst entscheiden sollte.

Im Abschnitt Mindeststudienleistung wird der Vermerk „Personen mit Mehrfachstudien, berufstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten, Personen mit alternativen Karrierewegen, Studierende aus bildungsfernen Schichten (soziale Durchlässigkeit) etc. wären massiv benachteiligt“ in der Stellungnahme des ULV Dachverbandes begrüßt. Die Sitzung des Dachverbandes nach Weihnachten konnte nicht wie ursprünglich geplant am Freitag 8.1.2021 abgeschlossen werden sondern musste am Samstag 9.1.2021 weiter geführt werden, da genau diese Dinge (erfolgreich studieren, Kettenverträge etc.) an jeder Universität zum Teil komplett anders wahrgenommen werden. Was die eine Universität als gutes Beispiel gelobt hat, war für eine andere Universität ein Katastrophe. Hier kam die ganze Diversität der Fachrichtungen zur Geltung. Aus diesem Grund wollte der Dachverband auch die **Stellungnahme der BV13¹²** zur Reparatur des §109 Kettenverträge nicht übernehmen. Man kann auch hier nicht für Projektmitarbeiter und Uniangestellte im Gesetz differenzieren, weil einer Uni sicher nicht passt, was einer anderen Uni gerecht wird.

Der ULV an der TU Graz ist überzeugt, dass die Bestrebung ein qualitätsvolles Studium anzubieten ein längerfristiges Ziel aller Universitäten sein muss. Das ist auch Tradition des ULV an der TU Graz. Hier spielt hinein, dass es in Medizin, Kunst und Technik unterschiedliche Traditionen und Aspekte gibt. Der ULV will Universität und nicht Schule, was von der Sektion IV des Ministeriums anders gesehen wird. Der frühere Wissenschaftsminister Reinhold Mitterlehner (ab Dez.2013; damals auch Wirtschaftsminister) hat bereits beim Entwurf zum UG 2002 die Umgestaltung

¹² Finale Stellungnahme der **BV13** unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35840/index.shtml

der Universitäten zu Fachhochschulen gefordert¹³. Mit diesem Hintergrund und dem vorliegenden Entwurf der Sektion IV zur Reform des UG erklärt sich vermutlich auch die äußerst positive aktuelle **Stellungnahme der WKÖ**¹⁴. Der Pressesprecher des ULV Dachverbandes, Dr. Stefan Schön schreibt hierzu in seiner Presseaussendung von „anachronistischen Einzelinteressen“.

Ebenfalls diskutiert wird die 10-Jahressperre von Studierenden, die de facto eine lebenslange Sperre ist. Auch über Unterstützungsleistungen seitens der Universität wurde eingehend gesprochen. Hier ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeit der Universität auf die Lehrenden abgewälzt wird. Im Senat der TU Graz wurde dieses Thema auch besprochen, allerdings eher in Hinsicht auf Probleme bei der Umsetzung.

Die Schwierigkeiten der Zulassungsbestimmungen wurden auch angesprochen. Der Entwurf plant die Zulassungsbestimmungen so zu gestalten, dass man möglichst rasch studieren kann und auch bestimmte Fristen umgehen kann. Hier wird seitens des ULV Dachverbandes durch die komplexe Organisation eher mit Verzögerungen des Studiums gerechnet.

Vor allem die Kunstuniversitäten beschwerten sich, dass die geplante Beurlaubung ihr gesamtes System zerstört, weil diese vor dem Studienabschluss ein Semester oder ein Jahr in einem Orchester spielen müssen. Das würde durch die Reform unmöglich.

Bei der Nichtigkeit von Beurteilungen ist interessant, dass Plagiate zwar verboten sind, unerlaubte Hilfsmittel aber kein Thema mehr sind.

Bei den Prüfungsterminen soll es nur mehr 2 Prüfungen pro Semester geben. Hier gibt es viele Argumente dafür und dagegen. Einerseits weniger Arbeit für die Prüfer, andererseits werden bei weniger Terminen größere Räume benötigt. Auch hier sieht z.B. die kleine Montanuni das Problem anders als die unglaublich große Universität Wien. Bei zwei Terminen kann es daher an großen Universitäten Probleme geben die Prüfung abzunehmen. An der TU Graz hingegen werden für die teilweise sehr beliebten VU oft nur ein oder zwei Termine angeboten.

In §76 wird die digitale Prüfung der Präsenzprüfung gleichgesetzt, insbesondere aufgrund der Erläuterungen

hierzu. Daher wurde die Arbeitsgruppe virtuelle Lehre an der TU Graz vorerst ausgesetzt, da unklar ist was kommen wird. Insbesondere befürchtet hier der Senat der TU Graz, dass es seitens der Lehrenden nicht mehr erforderlich sein könnte die Curricula Kommissionen mit der möglicherweise unkontrollierten Umstellung auf digitale Lehre zu befassen.

Die Anerkennung von ECTS aus beruflicher Tätigkeit sind für den ULV Dachverband zu hoch bemessen.

Bei Berufungsverfahren kann es Probleme geben, da der Rektor auch unqualifizierte Personen kurzfristig „einschleusen“ könnte. Er wird aber auch bei keinem Zustandekommen einer Entscheidung der Kommission selber entscheiden dürfen. Auch hier ist der ULV Dachverband dagegen, da ja im Gegensatz dazu auch die Kommission nachnominieren könnte. Hier hat man generell den Eindruck, dass die Autonomie der Universitäten zumindestens „reduziert“ werden soll. Die SVK hat die Kritik am Berufungsverfahren als sehr wichtig eingestuft, da der Rektor sich über die Kommission hinwegsetzen kann.

Auch der Berufungsbeauftragte wird als zusätzliche Verwaltungsstelle vom ULV Dachverband abgelehnt.

Zuletzt noch einmal der **§109 Kettenverträge**. Dieser wurde im ULV Dachverband sehr, sehr lange diskutiert. Die BV13 versuchte diese Novelle mit Gegenvorschlägen zu entschärfen - in Richtung der Beschränkung von Kettenverträgen. Der Dachverband hingegen kam in seiner Sitzung 8.-9.1.2021 zum Schluss, dass der ULV eine radikalere Stellungnahme benötigt. Diese Forderung nach grundlegendem Umdenken, die auch vom ULV an der TU Graz gestellt wurde, ist dann von Dr. Stefan Schön exzellent ausformuliert worden. Im Grunde genommen wird darauf hingewiesen, dass wir arbeitsrechtlich nicht anders dastehen als andere Forschungseinrichtungen auch:

„Dabei wird geflissentlich übersehen, dass der überwiegende Teil von Ausnahmeregelungen für das angebliche Erfordernis zulässiger Vertragsketten ungerechtfertigt ist, zumal andere Einrichtungen des tertiären Bildungssektors und Forschungseinrichtungen mit den üblichen arbeitsrechtlichen Instrumenten problemlos zurechtkommen.“ (Stellungnahme ULV Dachverband zu §109)

¹³ Stellungnahme der **Wirtschaftskammer** zum Universitätsgesetz 2002, **April 2002**
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/SNME/SNME_05684/index.shtml

¹⁴ Finale Stellungnahme der **Wirtschaftskammer** unter
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36401/index.shtml

Obwohl uns allen klar ist, dass dieser Vorschlag vorerst wenig Gehör finden wird, mussten wir als Verband hier klar Position beziehen. In der Diskussion in der Dachverbandssitzung wurden Beispiele genannt, in denen Kündigungen unbefristeter Verträge an Universitäten problemlos erfolgten, nachdem die Projektgeldmittel für die Stellen versiegt sind. Es wurde aber auch klar festgestellt, dass viele junge Kolleg*innen befristete (Ketten)verträge begrüßen, da es in jungen Jahren doch die Sicherheit gibt, nicht nach wenigen Monaten aus Geldmangel aus einem unbefristeten Vertrag gekündigt zu werden. Jedoch erlaubt und befristet der Entwurf Kettenverträge bis zu 12 Jahren (die ersten 4 Jahre Dissertation werden nicht in die 6+2 Jahre eingerechnet). Nach 12 Jahren bewegen sich allerdings viele bereits auf den 40er zu, an dem man bereits eine Karriere in der Industrie gemacht haben sollte. Der ULV Dachverband und alle Lokalverbände fordern hier eine radikale Systemumstellung.

Und nun kurz zur Gesamtstellungnahme des ULV Dachverbandes. An den Sitzungen des Dachverbandes nehmen neben dem Präsidium auch die Vertreter der Lokalverbände teil. Daher wurde in der **Sitzung des ULV Dachverbandes am 8. und 9.1.2021** eine Stellungnahme ausgearbeitet die von allen Lokalverbänden mitgetragen wird. Während der Innsbrucker Lokalverband¹⁵ eine Präambel verfasste, hat der Lokalverband des **ULV an der TU Graz in seiner Vorstandssitzung am 11.1.2021** beschlossen, sich ohne Präambel der Stellungnahme des ULV Dachverbandes anzuschließen um deutlich Einheit zu zeigen¹⁶.

Weiters hat der Vorstand des ULV an der TU Graz am 11.1.2021 ein **Schreiben an den Minister** durch seinen Vorsitzenden befürwortet. In diesem Schreiben wird versucht in pointierter Weise auf den Verlust der Autonomie und den Konsequenzen durch den neuen §22(1)12a hinzuweisen. Dieser Aktion haben sich der Senatsvorsitzende Univ.-Prof. Dr. Gernot Kubin und der Vorsitzende des UPV an der TU Graz, Univ.-Prof. Dr. Gottfried Mauerhofer beteiligt. Letzterer, da die **Stellungnahme des UPV**¹⁷ in Bezug auf §22(1)12a ebenfalls eine Streichung dieses Absatzes verlangt. Unser Rektor wurde über diese Aktion auch im Sinne der 2018 abgeschlossenen

Vereinbarung zwischen TU Graz und ULV an der TU Graz vorab informiert.

Der Text dieses Schreibens an den Minister ging auf eine „kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung“ und das Thema der „Strukturierten Studien“ ein. Technische Begriffe die das BMBWF auf der Homepage und das BMF bereits der Hochschulraumstrukturmittel-Verordnung (HSRSMV) 2012-2018 verwendet hat. So wurde zum Beispiel das strukturierte Doktorat in den Erläuterungen zur Hochschulraumstrukturmittel-Verordnung (HSRSMV) §2 eingeführt. Der durch den §22(1)12a verursachte Autonomieverlust würde zudem zu einer Angleichung der Universitäten an die Fachhochschulen führen (vgl. den Fachhochschulentwicklungsplan des BMBWF Sektion IV). In Deutschland hat ein solches Durchgriffsrecht der Ministerien auf die Struktur der Studien zu einem Numerus Clausus für Masterstudien geführt. Dies, da nach Ansicht einiger deutscher Bundesländer der Bachelor bereits das Recht auf freie Bildung erfüllt und ein gewisser Prozentsatz an Bachelorabsolventen („nur die Besten der Besten“) einen Masterstudienplatz erhält. Zum Beispiel an der Freien Universität Berlin. Eine Aktion „Master für alle“ blieb bis heute erfolglos.

Die Antwort des Ministers auf dieses Schreiben war durchaus positiv, und der Minister sagte eine eingehende Prüfung der Maßnahmenvorschläge zu. Die weiteren Entwicklungen werden von unserem Lokalverband, aber auch dem Dachverband aufmerksam verfolgt werden.

Wolfgang Dokonal
Vorsitzender des ULV an der TU Graz

Jakob Woiseschläger
Schriftführer im Vorstand des ULV an der TU Graz

¹⁵ Finale Stellungnahme des **ULV Innsbruck** unter:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36257/index.shtml

¹⁶ Im Anhang und unter:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36310/index.shtml

¹⁷ Stellungnahme des UP unter
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36255/index.shtml

ANHANG 1: Stellungnahme des Vorsitzenden

591/SN-79/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (online übermittelte Version)

1 von 1

Stellungnahme

Eingebracht von: Dokonal, Wolfgang

Eingebracht am: 15.01.2021

Der Verband des wissenschaftlichen Personals der Technischen Universität Graz (ULV an der TU Graz) hat in seiner Vorstandssitzung am 11.1.2021 einstimmig beschlossen, sich der Stellungnahme des ULV Dachverbandes und der anderen Lokalverbände anzuschließen. Wir weisen insbesondere auf die Stellungnahmen zu §22(12a) und §109 hin!

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35892/index.shtml#tab-Uebersicht

Der Vorsitzende

Wolfgang Dokonal

ANHANG 2: Stellungnahme des ULV Dachverbandes

143/SN-79/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

1 von 10

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9, Legistik
legistik.wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. Jänner 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005
– HG geändert werden;

Bezug: GZ. 2020 – 0.723.953
ME 79/ME
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten (ULV, ZVR 066489821) übermittelt hiermit seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Das Präsidium des ULV Österreich

Stellungnahme

I. Teil – Organisationsrecht

§ 14 Abs. 2a (Evaluierung und Qualitätssicherung)

Es ist klar zu stellen, dass sich diese *Evaluierung der Lehre* ausschließlich auf die Curricula und nicht auf die übliche Lehrevaluation einzelner Lehrender beziehen darf. Zum anderen erachten wir es als überflüssig, ECTS-Aspekte ins UG aufzunehmen, die ausschließlich zur Vergleichbarkeit bzw. gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studienleistungen geschaffen wurden.

§ 20 Abs. 3a (Zulässigkeit/Möglichkeit digitaler/hybrider Sitzungen von Kollegialorganen)

Der vorgeschlagene Absatz 3a ist grundsätzlich begrüßenswert.

§ 20 c (Interuniversitäre Organisationseinheiten)

Interuniversitäre Kooperationen sind grundsätzlich begrüßenswert, allerdings sehen wir in diesem Zusammenhang einige äußerst komplexe arbeits-, organisations- und steuerrechtliche Probleme auf die Universitäten zukommen:

- Seit 2004 haben sich die Universitäten organisationsrechtlich unterschiedlichst entwickelt, die Gliederung in Organisationseinheiten wurde nicht einheitlich „interpretiert“ und vorgenommen (zB Fakultäten, Departments, Institute etc.), was diverse statutarische „Rechtsstellungen“ der beteiligten Einheiten zur Folge hat.
- Die vorliegende Fassung des Entwurfs sieht nur eine/n Leiter/in aus einer Universität vor, obwohl die Universitäten unterschiedliche Zielvereinbarungen (Abs. 6 und 7) haben, was sowohl die Zuständigkeit bei der Bestellung bzw. der Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters (Abs. 8) als auch die Vereinbarungen zur Infrastruktur (Abs. 9) und die Regelungen zu § 26- und § 27-Projekten (Abs. 10 und 12) betrifft. All dies wirft Fragen bezüglich des geltenden Organisations-, Arbeits und Steuerrechts auf, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gelöst werden müssen; zB die Kompetenz mittelbarer Dienstvorgesetzter.
- Es gibt möglicherweise Ungleichheiten und Diskriminierungen bei der Betreuung der Mitarbeiter/innen der beteiligten Universitäten in den Bereichen Arbeitnehmer/innenschutz (unterschiedliche Betriebsvereinbarungen und Richtlinien), Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten (zB differente Programme für Mitarbeiter/innen etc.).

Abs 1 fordert zwingend eine „entsprechende Festlegung in der Leistungsvereinbarung“: Dies verletzt die verfassungsrechtlich gewährte Freiheit der Wissenschaft und Kunst iSd Art. 17f StGG.

§ 21 (Universitätsrat)

Der **Abs. 1 (Z 13)** in der jetzt geltenden Fassung (jährlicher Bericht an die/den Bundesminister/in und den Senat) soll beibehalten werden.

Im vorliegenden Entwurf muss aus Gründen der Transparenz ergänzt werden: Jeder Bericht ist auch dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 4: Die Änderung ist grundsätzlich begrüßenswert, allerdings sollte die Unvereinbarkeit auf Funktionär/innen der Gemeinde- und EU-Ebene ausgedehnt werden.

Abs. 6 (ad Begründung von Vorschlägen): Dies würde ein vorhandenes und ggfls. offen zu legendes Qualifikationsprofil bzw. notwendige Entscheidungskriterien voraussetzen (Ministerium sowie Senate) – in der derzeitigen Formulierung ist diese Regelung „zahnlos“.

Die Qualifikation von Universitätsrät/inn/en (gem. **Abs. 3**) ist in universitäts-öffentlichen Hearings nachzuweisen.

Den Betriebsratsvorsitzenden ist die Vollmitgliedschaft im Universitätsrat (inkl. uneingeschränktem Stimmrecht) einzuräumen, wie dies z.B. bei der Privatuniversität UMIT der Fall ist.

§ 22 (Rektorat)

Abs. 1 Z 12 / Abs. 1 Z 12a / Abs. 1 Z 12b: Dieser Regelungskomplex stellt einen Eingriff in die Autonomie der Universität dar und widerspricht somit § 1 UG in der gültigen Fassung.

Eine sechsmonatige Frist (Z 12) ist nicht sachgemäß. Für komplexe Curriculum-änderungen sowie -neuerstellungen ist diese Frist oftmals zu kurz. Zudem ist unklar, welche Konsequenzen eine Nicht-Einhaltung nach sich ziehen würde. Zwischen Rektoraten und Senaten werden i.d.R. an das Studienjahr angepasste „Zeitschienen“ für die Curriculaentwicklungen erstellt. Diese beinhalten idR eine möglichst zeitnahe, zügige Behandlung durch die Curricularkommissionen.

Die vorliegende Regelung (Z 12a / Konnex Z 12b) würde eine Kompetenz- und Machtverschiebung in Richtung Rekorate sowie Stärkung der ministeriellen Einflussnahmen bedeuten. Aus unserer Sicht sollten diese Regelungen auch von den Rektoraten abgelehnt werden, da eine Schmälerung der Autonomie der Universitäten zu erwarten ist. Zudem bleibt es den Rektoraten schon derzeit unbenommen, mit den jeweiligen Senaten Neuerungen für Curricula zu besprechen bzw. „auszuverhandeln“.

Insbesondere sehen wir die der Autonomie zuwiderlaufende Tendenz einer „direkten Durchsetzung der Leistungsvereinbarung“ (Zitat) durch das Ministerium sowie die Schaffung von „Durchgriffsmöglichkeiten auf autonome Entscheidungsbereiche“ (Zitat) der Universitäten (siehe UNIKO Pressemeldung – ots.at, 22.12.2020).

Auch der Arbeitsumfang und die unbeeinflusste Meinungsbildung in den Curricular-kommissionen und damit verschiedenster Personengruppen könnte eingeschränkt werden und dies wiederum demotivierend auf Mitarbeiter/innen wirken, welche sich für Gremienarbeit zur Verfügung stellen. Curricular-kommissionen ist es im Übrigen

unbenommen, Expert/inn/en (zusätzlich zur vorhandenen Fachexpertise der jeweiligen Mitglieder) zu kooptieren.

Insgesamt würden derartige Regelungen derzeitige „Checks and Balances“ negativ beeinflussen. Es würden Vorgaben des Ministeriums direkt auf die Rektorate (Einzelpersonen) einwirken bzw. diese verpflichten – was wiederum eine Beeinträchtigung der konsensualen Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Senat (im Rahmen der Satzung) bedeuten würde.

§ 23 Abs. 2 (Rektorin oder Rektor)

Die Beurteilung der Eignung einer Kandidatin/eines Kandidaten – einschließlich der Frage, ob und inwieweit Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems relevant sind – muss in der Befugnis der jeweiligen zuständigen Organe (im Rahmen der Rektor/innenwahl) der Universität bleiben.

Im Sinne der Transparenz ist eine Bekanntmachung in der universitären Öffentlichkeit (für Gremien und Mitarbeiter/innen) über Entscheidungsfindungen des Senats und Universitätsrats vorzusehen.

§ 23 Abs. 3 (Altersgrenze Rektor/innen)

Aus unserer Sicht nicht tragbar (jedoch im Konnex § 23b zu sehen). Eine Altersbeschränkung wäre diskriminierend und würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Eine Bestellung bzw. Wiederwahl liegt ohnehin in der Zuständigkeit der universitären Organe, und diese haben entsprechend den situativen universitären Bedürfnissen verantwortungsbewusst zu handeln.

Des Weiteren wird gegebenenfalls in bestehende Verträge eingegriffen: Es wurden keine Übergangsregelungen formuliert, Vizerektorate sind nicht geregelt, laut geltendem Recht hätten bereits jetzt Ausschreibungen für betroffene Rektor/innen stattfinden müssen.

Wir fordern eine Beschränkung auf drei Funktionsperioden pro Person auf Lebenszeit und Universität.

§ 23a (Findungskommission neu)

Um eine möglichst breite Beteiligung der Personengruppen zu gewährleisten, schlagen wir für die Findungskommission eine Zusammensetzung wie folgt vor: Senat (2 Personen), Universitätsrat (2 Personen) Abstimmungen mit jeweils Dreiviertelmehrheit.

Alternativ fordern wir die Einrichtung einer „Universitätsversammlung“ unter Miteinbeziehung einer angemessen großen Zahl von Vertreter/inne/n aller Universitätsangehörigen.

§ 23b Abs. 1 und 2 (Wiederbestellung des Rektors oder der Rektorin)

Die vorliegende Änderung wird abgelehnt. Eine Machtverschiebung in Richtung Universitätsrat bei gleichzeitiger Entmachtung des Senats bei einer Wiederbestellung würde die „Checks and Balances“ durch die fehlende ausgewogene Stellung beider zuständiger Organe erheblich beeinträchtigen und kann keinesfalls befürwortet werden. Dies stellt einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten (§ 1 UG) dar,

schränkt die weisungsungebundene Handlungsfähigkeit des Senats ein und hebt das Kräftegleichgewicht innerhalb der Universität aus.

Eine Wiederbestellung nach drei Funktionsperioden sollte ausschließlich auf Einladung von Senat und Universitätsrat möglich sein.

§ 25 Abs. 1 Z 10 (Senat)

Ersatzlos zu streichen (vgl. auch Bemerkungen zu § 22 Abs. 1 Z 12a/b).

§ 25 Abs. 4 (Distanzwahl)

Eine Distanzwahl im Sinne einer elektronischen Wahlmöglichkeit sowie Briefwahl ist als Option zu begrüßen. Selbstverständlich müssen die sonst bei Wahlen üblichen Grundsätze rechtskonform eingehalten werden können.

§ 42 Abs. 2 (AK Gleichbehandlungsfragen)

Die Unzulässigkeit, gleichzeitig dem AKG und dem Senat anzugehören, ist eine Diskriminierung und eine unzulässige Einschränkung in die Wahl und in die Entscheidungsrechte von Einzelpersonen. Weiters bedeutet dies eine Verhinderung der Mitwirkung an der universitären Selbstverwaltung von einzelnen Personen, deren Redlichkeit dadurch in Frage gestellt wird. Durch diese Regelung wird es insbesondere an kleinen Universitäten bzw. an solchen, an denen weibliches Personal unterrepräsentiert ist, schwierig bis unmöglich, Frauen für diese Tätigkeiten zu finden.

II. Teil – Studienrecht

§ 51 Abs 2 Z 5e (pädagogisch-praktische Studien)

Grundsätzlich ist dies zu begrüßen und um Elementarpädagogik, wie im internationalen Kontext üblich, zu erweitern.

§ 51 Abs. 2 Z 12b (kombinierte Master- und Doktoratsstudien)

Es herrscht Unklarheit bezüglich der verwendeten Terminologie: PhD- oder Doktoratsstudien „alt“.

Es gibt Unklarheiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung dieser Programme, die möglicherweise parallel zu absolvierenden Studien gem. § 83 Abs. 1 sowie § 87 Abs. 1a stattzufinden haben.

Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass bei Nichterreichung des Doktoratsabschlusses zumindest der Abschluss eines Masterstudiums bei Erfüllung der entsprechenden Studienteile gewährleistet ist.

§ 52 Abs. 1 (Einteilung des Studienjahres)

Die Zuständigkeit für die Einteilung des Studienjahres muss an der Universität verbleiben, um die Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse für Studium und Forschung an den einzelnen Universitäten zu ermöglichen (zB: Prüfungswesen, (Feld-)Praktika etc.).

§ 54f (Studien im Ausland)

Hier werden die personalrechtlichen Aspekte nicht behandelt und es ergeben sich, wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt, viele offene rechtliche, insbesondere arbeitsrechtliche Fragen.

§ 58 Abs. 12 (Curricula/Kernfächer/ECTS)

Der vorgeschlagene Zeitpunkt des Inkrafttretens (01.05.2021) ist zeitlich nicht haltbar. Es sind geeignete Übergangsfristen vorzusehen.

§ 59 Abs. 2 (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Ist ersatzlos zu streichen. § 1 und 2 des UG bilden auch den Maßstab für Rechte und Pflichten der Studierenden.

Ein „rascher Studienabschluss“ ist kein Parameter für verwertbare Ergebnisse in Forschung und Entwicklung sowie Erschließung der Künste und ist als solcher auch kein Qualitätskriterium. Des Weiteren ist „rasch“ sehr unbestimmt und hängt auch entscheidend von der Ausgestaltung der Curricula und den allgemeinen Studienbedingungen ab.

Studieren muss nicht immer eine Berufsausübung zum Ziel haben, sondern kann auch aus Gründen eines interesselgeleiteten Engagements stattfinden, welches gesellschafts- und wirtschaftspolitisch zu begrüßen ist: Lebenslanges Lernen (LLL), Fortbildung, Wissensdurst.

§ 59 Abs. 5 (Rechte und Pflichten der Studierenden)

Ist zu streichen.

Jedes Kollegialorgan/jede Personengruppe befindet selbständig über die Entsendung oder Wahl geeigneter Mitglieder: Dies liegt in deren Autonomie und Verantwortung.

§ 59a (Mindeststudienleistung)

Dieser Paragraph ist zu streichen.

Jedenfalls sind gesetzeskonforme und diskriminierungsfreie Lösungsansätze im administrativen Bereich zu finden, um potentiell negative Auswirkungen auf den Studienfortschritt im Konnex mit der Studierendenfinanzierung („prüfungsaktive Studierende“) zu eliminieren. Universitäten sollten bereits aus langjähriger Erfahrung entsprechend planen können.

Der gesamte Paragraph fokussiert auf „Standard- und Mainstreamstudierende“ im Sinne des Effizienz- und „Output“-Gedankens: Personen mit Mehrfachstudien, berufstätige Studierende, Studierende mit Betreuungspflichten, Personen mit alternativen Karrierewegen, Studierende aus bildungsfernen Schichten (soziale Durchlässigkeit) etc. wären massiv benachteiligt und würden nachhaltig aus dem tertiären Bildungssektor gedrängt.

Ein „schnelles Studieren“ bedeutet, wie schon erwähnt, nicht automatisch ein „qualitätsvolleres Studieren“. Schnelligkeit für sich ist kein haltbares Qualitätskriterium. Im Gegenteil, die Universitäten verlieren möglicherweise erfahrene Studierende, die nicht nur Praxisbezug, sondern auch weitere Fähigkeiten und Fertigkeiten in die

Universitäten einbringen. Solche Studierende können Lehrveranstaltungen innovativ bereichern und wertvolle Erfahrungen an Studierende sowie Lehrende weitergeben.

Auch im Hinblick auf Lebenslanges Lernen (LLL) ist eine solche Regelung abzulehnen.

Anmerkung: Sollte von der Regelung der Mindeststudienleistung nicht abgerückt werden, plädieren wir für eine Bezugnahme „pro Kopf“ und nicht auf Studien, um bei Mehrfachstudien keine Nachteile zu generieren. Eine Sperre ist untragbar und überbordend, weshalb sie jedenfalls abzulehnen ist.

§ 59b (Unterstützungsleistungen seitens der Universität)

Dies ist grundsätzlich abzulehnen, ganz abgesehen von den vielen aufgeworfenen Unklarheiten.

Solche Regelungen müssen allenfalls im Kontext der Satzungen abgestimmt und im Hinblick auf die Bedarfe der Universitäten, nicht aber im UG geregelt werden. Zudem kommt zusätzlicher überbordender bürokratischer Aufwand zu Lasten von Forschung und Lehre auf die Lehrenden sowie auf die Verwaltung zu. Wir gehen von einer entsprechenden Selbstverantwortlichkeit der Studierenden aus (in der Novelle mehrmals gefordert bzw. angesprochen) sowie davon, dass Studierende zu eigenständigem Agieren und Abschätzen von Konsequenzen in ihrem Studium in der Lage sind.

§ 61 Abs. 1 (Zulassungsfristen)

Die Neuregelung wird abgelehnt. Es soll die derzeitige Regelung beibehalten werden, insbesondere die Möglichkeit, in der Satzung den Übergang von Bachelor- zum Masterstudium auch ausserhalb der allgemeinen Zulassungsfristen zu regeln. Ansonsten könnte dies zu Studienverzögerungen von einem Semester oder mehr führen und den Zielen der Novelle widersprechen.

§ 66 Abs. 4 (Studieneingangs- und Orientierungsphase)

Die derzeitige Regelung (gültige UG-Fassung) soll beibehalten werden.

§ 67 Abs. 1 (Beurlaubung)

Die Möglichkeit, weitere Gründe in der Satzung festzulegen, muss beibehalten werden, insbesondere unter Betrachtung der Gegebenheiten und Notwendigkeiten an den Spartenuniversitäten, die hier offensichtlich nicht berücksichtigt bzw. ausser Acht gelassen wurden (siehe § 67 Abs 1 Z 5 dzt. gültige UG-Fassung).

§ 68 Abs. 1 Z 2a (Erlöschten der Zulassung zu ordentlichen Studien)

Diese Regelung ist nicht nur in Bezug auf die Mindeststudienleistung, sondern auch aus gesellschafts- und bildungspolitischen Gründen abzulehnen. Sie nimmt auf besondere Lebensumstände keine Rücksicht und bereits benachteiligte Personen werden zusätzlich diskriminiert.

§ 73 Abs. 1 Z 2 (Nichtigkeit von Beurteilungen)

Das Plagieren ist verboten, die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel aber nicht? Um dies klarzustellen, ist das Verbot der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in die Novelle wieder aufzunehmen.

§ 76 Abs. 2 (Lehrveranstaltungen und Prüfungen)

Terminologische Unklarheiten: Ist mit „Form“ der Lehrveranstaltungstyp gemeint?

§ 76 Abs. 3 (Lehrveranstaltungen und Prüfungen)

Wir plädieren für die Beibehaltung von drei Prüfungsterminen, um Studienverzögerungen zu minimieren (siehe § 76 Abs. 4 UG dzt. gültige Fassung).

§ 76a (Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg)

Zustimmung, jedoch bleiben viele rechtliche sowie technische Fragen offen: Unter den jetzigen Rahmenbedingungen kann, insbesondere bei Prüfungen mit einer großen Anzahl von Studierenden, nicht gewährleistet werden, dass beispielsweise die Identität jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin eindeutig festgestellt werden kann.

§ 78 Abs. 1, 4 und 5 Z 6 (Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen)

Diese Regelungen könnten zu einem langwierigen und sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Die Anerkennung beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen erscheint problematisch; der Nachweis und das Ausforschen von studienäquivalenten Kompetenzen ist aufwändig bis unmöglich. Das in den erläuternden Bemerkungen angeführte Ausmaß von Anerkennungen ist jedenfalls überschießend.

III. Teil – Angehörige der Universität

Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitäts-professoren

§ 98 Abs. 2 (Nachnennung von Wissenschaftler/innen durch den/die Rektor/in oder die Berufungskommission, die sich nicht beworben haben bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlags)

Wir lehnen diese intransparente Regelung ab.

Eine Öffnung für neue Kandidat/inn/en könnte ausschließlich zeitnah nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die autonom eingesetzte Berufungskommission erfolgen. Diese Kandidat/inn/en sind in das normale Berufungsverfahren einzubeziehen.

§ 98 Abs. 4a (Berufungsbeauftragte/r)

Die Schaffung eines zusätzlichen „Verwaltungspostens“ mit systemfremder Kontrollkompetenz wird abgelehnt.

Die Formulierung demonstriert mangelndes Vertrauen des Gesetzgebers in die Rektorate, die Senate und in die Berufungskommissionen. Sie zeugt unseres

Erachtens von einem Misstrauen gegenüber entscheidungsbefugten Kollegialorganen und den daran beteiligten Personen und stellt zudem einen Eingriff in deren Autonomie dar.

Eine solche Regelung würde die Bereitschaft für die Mitarbeit unabhängiger Personen mit entsprechender Expertise in Berufungskommissionen reduzieren, da sie ein unangemessenes Eingreifen durch das Rektorat befürchten müssten.

Des Weiteren ist es diskriminierend und gleichheitswidrig, wenn Berufungsbeauftragte nicht aus dem gesamten Universitätspersonal beauftragt werden dürfen (intendiert sind ausschließlich Universitätsprofessor/inn/en und Verwaltungsbedienstete).

§ 98 Abs. 5 (Prüfung innerhalb eines Monats nach Ende der Bewerbungsfrist, ob Bewerber/innen Kriterien erfüllen)

Diese Fristensetzung ist zu streichen. Es besteht die Gefahr von Beeinspruchungen bzw. von Klagen durch Bewerber/innen (rechtliche und weitere Folgen sind ungeklärt). Innerhalb eines Monats können, je nach Bewerbungslage, unmöglich alle Kriterien sorgfältig geprüft werden.

§ 98 Abs. 6 (Rektor/Rektorin zu informieren / ggfls. Rückmeldung ad Ausschreibungskriterien nicht erfüllt)

Dies ist zu streichen, da vom Senat eingesetzte Berufungskommissionen weisungsfrei sind.

§ 98 Abs. 7 (Frist von 7 Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist für Erstellung eines begründeten Besetzungsvorschlags)

Diese Fristsetzung wird abgelehnt (insbesondere in Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des Abs. 8). Es könnte aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten zu zeitlichen Verzögerungen kommen, die nicht im Einflussbereich der Kommission liegen (zB Rückmeldungen der ehrenamtlich tätigen Gutachter/innen, Fülle der Unterlagen, Pandemie etc.).

§ 98 Abs. 8 (Entscheidung Rektor/in)

Die Neuerungen sind ersatzlos zu streichen. Ein/e Berufsbeauftragte/r ist abzulehnen. Der/die Rektor/in würde gegebenenfalls auf Basis einer unvollständigen Aktenlage entscheiden. Der letzte Satz dieses Novellierungsvorschlages verletzt jedenfalls die inneruniversitäre Gewaltenteilung.

IV. Teil – Personalrecht

§ 107 Abs. 1 (Ausschreibung und Aufnahme)

Ausschreibungen mit alternativen Zuordnungen zu einer Personalgruppe vorzusehen ist abzulehnen, insbesondere, da auch verschiedene Auswahlverfahren (Professor/inn/en, Qualifizierungsstellen, etc.) anzuwenden sind.

§ 109 (Dauer der Arbeitsverhältnisse)

Der ULV lehnt die vorgesehenen Rahmenbedingungen für das Universitätspersonal ab und drängt auf eine frühzeitige Anstellung in unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die

dem Angestellten- und dem Arbeitsverfassungsgesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung entsprechen müssen.

Die sondergesetzliche Regelung des § 109 UG zur Dauer von Arbeitsverhältnissen an Universitäten hat in der Praxis zu erheblichen dienstrechtlichen Fehlentwicklungen zu Lasten des Universitätspersonals geführt. Tatsächlich werden Kettenverträge fast ausnahmslos ohne sachliche Rechtfertigung abgeschlossen, womit prekäre Arbeitsverhältnisse über die gesamte Spanne der Erwerbstätigkeit mit weitreichenden negativen Folgen für Arbeitnehmer/innen prolongiert werden.

Die vorgeschlagene Novellierung ist noch weniger als die geltende Fassung des § 109 UG dazu geeignet, die erforderlichen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Entwicklung von Nachwuchswissenschaftler/innen zu schaffen. Ein wissenschaftlich-künstlerisches Prekariat mit demotivierender Perspektivenlosigkeit und Zukunftsängsten ohne leistungsfördernde Arbeitsbedingungen kann nicht das personalpolitische Planungsziel für exzellente Forschung und Lehre an Österreichs Universitäten darstellen. Der EuGH hat die angesprochene universitäre Praxis an Hand eines Einzelfalls im Bezug auf die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten als unionsrechtswidrig erkannt, was im ministeriellen Gesetzesentwurf ganz offensichtlich zu der Absicht führt, die Diskriminierung auf Vollbeschäftigte auszudehnen und die Tatbestände im Einzelnen zusätzlich verschlechternd zu verschärfen. Dabei wird geflissentlich übersehen, dass der überwiegende Teil von Ausnahmeregelungen für das angebliche Erfordernis zulässiger Vertragsketten ungerechtfertigt ist, zumal andere Einrichtungen des tertiären Bildungssektors und Forschungseinrichtungen mit den üblichen arbeitsrechtlichen Instrumenten problemlos zurecht kommen.

Der ULV verlangt die Umsetzung üblicher arbeitsrechtlicher Standards auch an den Universitäten und fordert den Gesetzgeber auf, zwingende Grundlagen dieser üblichen Standards für die entsprechende Umsetzung durch die Rektorinnen und Rektoren zu schaffen. Das notwendige motivationsfördernde Arbeitsumfeld mit Karriereperspektiven kann nur über frühzeitige unbefristete Arbeitsverhältnisse erreicht werden. Mit der geplanten Novellierung würde das Gegenteil erreicht werden und lediglich der Anpfiff für das nächste Match unionsrechtlicher Auseinandersetzungen erfolgen.